

# **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS - )**

vom 30.04.2009

Aufgrund der §§ 3, 28 13 S.3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt.

## **§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung**

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Baruth/Mark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Fragestunde soll zwanzig Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

## **§ 3 Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet und Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf welches die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

(3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die Bekanntmachung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. im begrenzten Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister sowie der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

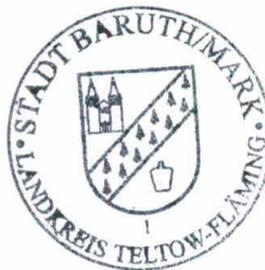
(6) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragesberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss mit mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt bzw. des betreffenden Teils des Stadtgebietes unterschrieben sein.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 30.04.2009

Ilk  
Bürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 30.04.2009

Ilk  
Bürgermeister

